



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 84.485-2b/72 ✓

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Juli 1972 über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

zur GZ 66 ex 1972
vom 18. Juli 1972

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. : 12. SEP. 1972
Zl. *[Handwritten]* Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. September 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Juli 1972 über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Regelung des § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses wonach die Mitglieder der Landesregierung einem bestimmten Landtagsklub angehören, widerspricht terminologisch dem der Bundesverfassung innewohnenden Prinzip der Gewaltentrennung. In den Erläuterungen zum Initiativantrag, der dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zugrunde liegt, heißt es unter anderem: "Die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben der Klubs verursacht im zunehmenden Maße Kosten" Ein Mitglied der Landesregierung hat im System der auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhenden österreichischen Bundesverfassung keine parlamentarischen Aufgaben.

8. September 1972
Für den Bundeskanzler:
i.V. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]

~~Amf der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~12. SEP. 1972~~

~~Bearb. Beilagen
Stempel~~

Landtag